Binnen- und Seeschifffahrt

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

EVAS: **46321**

Berichtsjahr: ab 2018

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

EVAS: 46321 Berichtsjahr: ab 2018

Erschienen im Mai 2018

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam info@statistik-bbb.de www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777 Fax 030 9028 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam, 2018



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt; Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres; Erhebungstermin: laufend; Periodizität: monatlich; Erhebungsgesamtheit: Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen, und deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen ist; Erhebungseinheiten: Ankünfte und Abgänge von Schiffen.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Binnenschifffahrtsstatistik liefert Informationen über wirtschaftliche Leistungen der Binnenschifffahrt und zeigt die Verkehrsbedeutung der genutzten Binnenwasserstraßen an. Die Ergebnisse dienen vielfältigen wirtschafts- und verkehrspolitischen Zwecken und bilden Grundlagen für weit reichende Maßnahmen und Entscheidungen der Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (Verk-StatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBI. I S. 318) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565) in den jeweils geltenden Fassungen.

Erhebungsmethodik

Die Angaben der Auskunftspflichtigen gehen mittels Zählkarte an die Hafenverwaltungen bzw. an von ihnen beauftragte Personen und von dort an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Der Durchgangsverkehr wird auf der Grundlage von Meldungen (Schleusendaten) der Wasserstraßenverwaltungen erfasst und beim Statistischen Bundesamt dem Ergebnis der Statistischen Landesämter zugespielt.

Berichtskreis

Die Binnenschifffahrtsstatistik erfasst den Schiffs- und Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen des Landes sowie den Binnen-See-Verkehr, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird. Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen ist, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen.

Merkmale, Indizes und Klassifikationen

Abschneidegrenze für die Größe der zu erfassenden Schiffe: Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen.

Schiffsart: Gütermotorschiff: Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb); Tankmotorschiff; Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb); Containerschiff; sonstiges Güterschiff.

Meldehafen, Ein- und Ausladehafen: 5-stelliger nationaler, nach Regionen, Ländern systematisierter Schlüssel; im inländischen Hafenverzeichnis rund 1 200 Binnenhäfen, im ausländischen Hafenverzeichnis über 7 000 Häfen.

Flagge des Schiffes: Systematik auf der Basis der Ländersystematik der Geonomenklatur.

Das Herkunfts- und Zielgebiet wird nach dem jährlich aktualisierten Verzeichnis der Verkehrsbezirke und Häfen des Statistischen Bundesamtes bestimmt.

Der Nachweis der Güterart erfolgt ab 01.01.2011 entsprechend dem Güterverzeichnis NST - 2007 mit 20 Güterabteilungen:

- Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
- Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
- Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse
- Nahrungs- und Genussmittel
- Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren
- Holzwaren, Papier, Pappe und Druckerzeugnisse
- Kokerei- und Mineralölerzeugnisse
- Chemische Erzeugnisse etc.
- Sonstige Mineralölerzeugnisse (Glas, Zement, Gips
- Metalle und Metallerzeugnisse
- Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte etc.
- Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte etc.
- Sekundärrohstoffe, Abfälle
- Post. Pakete
- Geräte und Material für die Güterbeförderung
- Umzugsgut und sonstige nicht marktbestimmte Güter
- Sammelgut
- Gutart unbekannt
- Sonstige Güter a.n.g.

Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt: Elbegebiet, Wesergebiet, Mittellandkanalgebiet, Westdeutsches Kanalgebiet, Rheingebiet, Donaugebiet, Gebiet Berlin, Gebiet Brandenburg und Binnengebiet Mecklenburg-Vorpommern. Diese Wasserstraßengebiete gliedern sich in "Wasserstraßenabschnitte" und diese setzen sich wiederum aus einer oder mehreren "Wasserstraßen" zusammen

Hauptverkehrsbeziehungen

Verkehr innerhalb Deutschlands ist jeglicher Verkehr zwischen deutschen Häfen.

Grenzüberschreitender Verkehr ist der Verkehr deutscher Häfen mit Häfen außerhalb Deutschlands.

Durchgangsverkehr ist der Verkehr zwischen ausländischen Häfen über deutsche Binnenwasserstraßen.

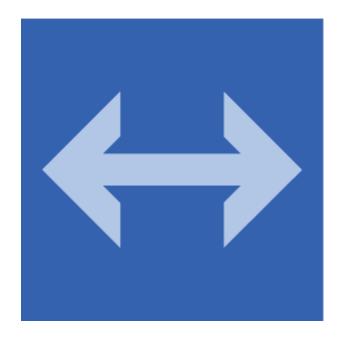
Methodische Hinweise

In der Binnenschifffahrtsstatistik wird zwischen Güterumschlag und Güterbeförderung unterschieden. Bei der Darstellung des Güterumschlags wird der Güterempfang und -versand in jedem deutschen Hafen zugrunde gelegt. Somit wird die transportierte Gütermenge bei Verkehren innerhalb eines Bundeslandes zweimal erfasst (Tab. 2 bis 6). In der Güterbeförderung wird bei Verkehren innerhalb eines Bundeslandes jedes Gut nur einmal gezählt (Tab. 1).



Qualitätsbericht

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt



2018

Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 02.03.2018

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611 / 75 48 52

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 04

- Bezeichnung der Statistik: Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt (EVAS-Nr. 46321)
- Berichtszeitraum: Kalendermonat, Jahr.
- Erhebungstermin: laufend
- Periodizität: monatlich, jährlich
- Erhebungsgesamtheit: Ent- oder Beladungsvorgänge von Schiffen, die Zwecken der Güterbeförderung dienen und deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen ist; Binnen-See-Verkehr (Seegrenze überschreitender Verkehr)
- *Erhebungseinheiten:* Alle Ein- und Ausladungen von Gütern bei in Häfen ein- und auslaufenden Schiffen

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 05

- Erhebungsinhalte: Güter- und Containermerkmale, Schiffsmerkmale, Fahrtmerkmale
- Zweck der Statistik: Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter aktueller, bundesweit vergleichbarer Daten der Güterbeförderung und des Güterumschlags auf deutschen Binnenwasserstraßen bzw. in deutschen Binnenhäfen
- Hauptnutzer der Statistik: Reederei- und Hafenverbände sowie Unternehmen, die Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen für Zwecke des Gütertransports nutzen; Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; EUROSTAT; Institute

3 Methodik Seite 06

- Art der Datengewinnung: Angaben von Auskunftspflichtigen gehen mittels Fragebogen ("Zählkarte") oder direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen der Übermittlungsstellen (i. d. R. Hafenverwaltungen) an die Statistischen Landesämter. Der Durchgangsverkehr wird auf der Grundlage von Meldungen (Schleusendaten) der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der Schleuse Iffezheim (für den Oberrhein) erfasst.
- Erhebungsinstrumente: Angaben von Auskunftspflichtigen werden an Übermittlungsstellen (i. d. R. Hafenverwaltungen) übergeben bzw. von diesen direkt erhoben; Weiterleitung an das Statistische Landes- und dann Bundesamt. Daten der WSV und Iffezheim gehen direkt an das Statistische Bundesamt.
- Dokumentation des Fragebogens: siehe Anhang

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 06

- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Inkonsistenzen werden mittels maschineller Plausibilitätsprüfung erkannt und ggf. korrigiert. Bei fehlenden Angaben erfolgt durch Experten eine sinnvolle Einsetzung.
- Gesamtbewertung: Grundsätzlich sind Ergebnisse als sehr genau anzusehen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Im innerdeutschen Verkehr treten allerdings zum Teil Differenzen zwischen Versand- und Empfangsmeldungen auf.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 07

• Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und erstem Veröffentlichungstermin: Erste Ergebnisse liegen ca. 8-12 Wochen nach Beendigung des Referenzzeitraums vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 07

• Der Merkmalskatalog ist seit 1947 im Wesentlichen gleich geblieben und gewährleistet eine hohe Vergleichbarkeit der Daten. Hinzugekommen sind Angaben zu Ladungsträgern (Containern) sowie zum 01.01.2009 neue Merkmale und Merkmalsausprägungen (u.a. Gefahrgut). Bis einschließlich Dezember 2010 erfolgte die regionale Einteilung primär in Verkehrsbezirke und NUTS-Regionen. Zum Januar 2011 wurde die Zuordnung der Verkehrsbezirke eingestellt. Zum Berichtsjahr 2011 wurde die Gütersystematik auf NST-2007 umgestellt, die eine gröbere Gliederung der Daten beinhaltet.

7 Kohärenz Seite 07

Die Binnenschifffahrtsstatistik ist ein wichtiger Baustein der Verkehrsstatistik mit grundsätzlich gleichen oder ähnlichen Erfassungsmerkmalen wie die Statistiken der anderen Land- und Luftverkehrsträger. Überlappungen mit der Seeverkehrsstatistik liegen im Bereich des Binnen-See-Verkehrs vor. Eine direkte Kohärenz besteht eingeschränkt mit der Außenhandelsstatistik.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 78

• *Publikationswege:* Monats- und Jahresergebnisse in der Fachserie 8, Reihe 4; Bis Berichtszeitraum März 2017 Schnellinformation zur Verkehrsstatistik (ab April 2017 sind diese Ergebnisse in der monatlichen Fachserie enthalten).

- Kontaktinformation: Kontaktformular
 Weiterführende Veröffentlichungen: Veröffentlichung der Daten in GENESIS-Online.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden Ent- oder Beladungsvorgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist und die dort Güter löschen oder laden. Einbezogen sind ebenso Ankünfte und Abgänge im so genannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene Verkehre, die zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands stattfinden und bei denen die Seegrenze nicht überschritten wird. Einbezogen werden dabei alle Schiffe, soweit sie Zwecken der kommerziellen Güterbeförderung dienen. Kommerziell meint dabei, dass mit dem Transport eine direkte Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist.

Nicht erfasst werden Wasserfahrzeuge, die ausschließlich als Schlepp- oder Zugkraft eingesetzt werden, oder einen Hafen lediglich zu Schutz- oder Sicherheitszwecken anlaufen. Ebenfalls nicht einbezogen in die Binnenschifffahrtsstatistik sind ferner Leichterungen auf freier Strecke zur Verringerung des Tiefgangs des ausladenden Schiffs, der Verkehr von Schiffen zum Zweck des Fischfangs, zu Wasserbauten oder Baggerarbeiten, sofern das Baggergut nicht Gegenstand des Handels ist. Gleiches gilt für den Verkehr von Fahrgastschiffen mit und ohne Güterladung, den Fährverkehr, den Verkehr zur Versorgung der Schiffe, den Verkehr von Schiffen zwischen Anlegestellen eines Hafens bzw. zwischen Häfen einer politischen Gemeinde (= Ortsverkehr) und für Verkehre, die auf dem Rhein oberhalb von Neuburgweier zwischen französischen Häfen bzw. diesen Häfen und Basel stattfinden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich des Ortsverkehrs für einige ausgewählte Häfen (u. a. Duisburg).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Alle Ein- und Ausladungen von Gütern bei in Häfen ein- und auslaufenden Schiffen.

1.3 Räumliche Abdeckung

NUTS, Bundesgebiet, Bundesländer, Wasserstraßengebiete, Wasserstraßenabschnitte, Wasserstraßen, Häfen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalendermonat, Jahr.

1.5 Periodizität

Monatlich. Monatliche Angaben für das frühere Bundesgebiet liegen für 1947-1990 vor, jährliche Angaben für die ehemalige DDR für 1949-1990, monatliche Angaben für Deutschland von 1990 bis heute.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Verordnung (EU) Nr. 2016/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen.
- Bundesrecht: Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de.

• Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht und keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in den ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Ergebnisse der Erhebung dürfen nach §29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es werden keine regional tiefer gehende als Hafenergebnisse veröffentlicht. Ein Geheimhaltungsverfahren ist daher nicht erforderlich, da die Ergebnisse der Erhebung nach §29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen veröffentlicht werden dürfen, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird. Die

Namen der Unternehmen sind im Auswertungsmaterial ohnehin nicht enthalten, da sie als Hilfsmerkmal nur der technischen Durchführung der Bundesstatistik dienen und danach gelöscht werden.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Kontinuierlicher Informationsaustausch mit statistischen Landesämtern und ausgewählten Häfen.

Des Weiteren werden stichprobenartige Vergleiche von Schleusendaten aus der Abgabenerhebung der Wasserstraßenund Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes durchgeführt, um die Qualität im Bezug auf regionale Verkehrsströme zu sichern. Daneben werden publizierte Angaben von Häfen (z.B. Güterumschlag, Anzahl von Schiffsankünften) mit denen von Destatis regelmäßig vergleichen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da die Binnenschifffahrtsstatistik eine Totalerhebung ist, kann zunächst von einer hohen Qualität der Daten ausgegangen werden. Differenzen ergeben sich teilweise beim innderdeutschen Verkehr (Verkehr zwischen zwei deutschen Binnenhäfen) bei einer Gegenüberstellung von Empfangs- und Versanddaten. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass insbesondere bei Schiffseinladungen (Abfahrten) lediglich die aktuelle Planung angegeben wird. Aufgrund von zu diesem Zeitpunkt unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Sperrung einer Wasserstraße) kann sich das Ziel des Gutes ändern.

Trotz aller Bemühungen ist es nicht immer möglich, die Gründe für Abweichungen zu erkennen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Binnenschifffahrtsstatistik wird der **Güterumschlag** in deutschen Binnenhäfen und die **Güterbeförderung** auf Binnenwasserstraßen erfasst. Beim Güterumschlag werden im Unterschied zur Beförderung die Transporte zwischen deutschen Binnenhäfen in beiden beteiligten Häfen, also zweifach, gezählt.

Erhoben werden Güter- sowie Containermerkmale (Gutart, Gefahrgut, Menge in Tonnen, Containerart, Anzahl der Container, Ein- und Ausladehafen) sowie Schiffsmerkmale (Flagge / Registrierstaat, Tragfähigkeit, Schiffsgattung) und Merkmale zur Fahrt (Ankunfts-, Abgangs- oder Durchfahrtsdatum, Fahrtroute, Meldehafen).

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Güterverkehrsstatistik werden folgende einheitlich geregelte Klassifikationen verwendet:

- NST-2007: Einheitliches Güterverzeichnis aller Verkehrsstatistiken
- NUTS: Systematik der Gebietseinheiten für die amtliche Statistik (frz.: Nomenclature des unités territoriales statistiques) ist eine hierarchische Gliederung zur eindeutigen Identifizierung regionaler Gebietseinheiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den aktuellen Beitrittskandidaten zur EU-Erweiterung sowie den Ländern der European Fair Trade Association (EFTA).

Daneben existieren weitere Klassifikationen, die jedoch nicht international geregelt sind. Dazu gehört u.a. die Einteilung des deutschen Wasserstraßennetzes in Wasserstraßengebiete und -abschnitte sowie einzelne Wasserstraßen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Dezentrale Erhebung durch die statistischen Landesämter mit einer Abdeckung von 100%.

2.2 Nutzerbedarf

Ziel der Statistik ist die Ermittlung der Güterbeförderung auf den deutschen Binnenwasserstraßen sowie des Güterumschlags in den deutschen Binnenhäfen. Die Ergebnisse dienen der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten und damit u. a. als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie von EU-Institutionen. Insbesondere verkehrspolitische Planungen und Maßnahmen sowie wirtschaftliche und rechtliche Regelungen in der Binnenschifffahrt basieren auf fundierten Kenntnissen über Menge und Struktur der innerhalb Deutschlands auf Binnenwasserstraßen beförderten Güter.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Verbände, Unternehmen, Reedereien und Partikuliere, die Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen für Zwecke des Gütertransports nutzen. Weitere wichtige Nutzergruppen sind entsprechende Verbände und Vereinigungen anderer Verkehrsträger sowie für Zwecke der Infrastrukturplanung und Verkehrssteuerung das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Ergebnisse der Binnenschifffahrtsstatistik werden zudem vierteljährlich an EUROSTAT zur Integration in die europäische Verkehrsstatistik geliefert. Ein weiterer Empfänger von Ergebnissen ist die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Straßburg.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder europäischer Einrichtungen gewünschten Änderungen und Erweiterungen werden über entsprechende Novellierungen von Gesetzen oder Rechtsakten realisiert. Darüber hinaus können Bundesministerien und

Bundesbehörden, statistische Landesämter, Vertreter von Verbänden und aus der Wirtschaft und Wissenschaft ihre Interessen über den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistik" einbringen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Auskunftspflichtig sind die Frachtführer, die Schiffsführer, die Absender und Empfänger oder deren örtlich bevollmächtigte Vertreter bei allen Be- und Entladevorgängen in deutschen Binnenhäfen. Da die Auskunftspflichtigen für die statistischen Ämter der Länder oftmals nur schlecht erreichbar sind, werden für die Durchführung der Statistik vielfach die Hafenverwaltungen als Übermittlungsstellen benannt. Diese Übermittlungsstellen haben die Aufgabe, die in ihrem Hafen anfallenden Daten zu sammeln und an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln. Die Angaben selbst werden von den Auskunftspflichtigen über sogenannte "Zählkarten" an die Übermittlungsstellen geliefert, wobei gemäß Ladevorgang eine Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte auszufüllen ist. Je nach technischer Ausstattung der Hafenbehörden ist auch eine elektronische Erfassung der benötigten Angaben möglich. Der Durchgangsverkehr von einem ausländischen Staat über deutsche Binnenwasserstraßen in einen anderen, bei dem keine Be- oder Entladevorgänge in deutschen Häfen stattfinden und infolgedessen auch keine Zählkarten ausgefüllt werden, wird auf der Grundlage von Meldungen der Schleuse Ifffezheim (Rheinverkehr) und über die Abgabenstatistik der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Mosel, Main, Main-Donau-Kanal) erfasst. Dies gilt nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union seit Anfang Mai 2004 auch für die Transitverkehre von und nach Tschechien und Polen, die bis zu diesem Zeitpunkt über die Meldungen von Grenzzollstellen ermittelt wurden. Die Daten aus der Abgabenstatistik werden Destatis von dem Bundesamt für IT-Dienstleistungen (DLZ-IT) bereitgestellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Angaben werden von den Auskunftspflichtigen den Übermittlungsstellen gemeldet bzw. von diesen direkt erhoben. Danach erfolgt die Weiterleitung an die Statistischen Landesämter, von diesen in Form von Einzeldatensätzen an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderdaten und den Datensätzen der WSV sowie der Schleuse Iffezheim (letztgenannte liefern Daten zum Transitverkehr) Bundesergebnisse zusammen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Trifft nicht zu.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung wird nicht durchgeführt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen werden für die Ermittlung der benötigten Angaben vielfach die Hafenverwaltungen als Übermittlungsstellen benannt. Dies gilt insbesondere für große Binnenhäfen, die über eine entsprechende EDV-Ausstattung verfügen. Diese Übermittlungsstellen haben die Aufgabe, aus den bei ihnen ohnehin anfallenden Daten die für die amtliche Statistik benötigten Informationen an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt dabei mit Hilfe selbst entwickelter Software oder kommerzieller Programme. Art und Form der Übermittlung wird zwischen dem einzelnen Hafen und dem Statistischen Landesamt geregelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich können die Ergebnisse der Binnenschifffahrtsstatistik als sehr genau angesehen werden. Zu den zum Teil bestehenden Qualitätsproblemen siehe Abschnitt 1.8.2.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Gesamterhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in den Häfen jeder Be- und Entladevorgang erfasst wird, die Vollzähligkeit also gegeben ist. Die Zahl der nicht erfassten Be- und Entladevorgänge dürfte vernachlässigbar gering sein, da die Häfen insbesondere der Gebühren wegen ein großes Eigeninteresse haben, alle Aktivitäten in ihrem Bereich zu registrieren. Ausnahmen kann es geben, wenn die Infrastruktur eines Hafens für den Güterumschlag nicht benötigt wird, wenn also z. B. direkt von einem See- auf ein Binnenschiff oder umgekehrt umgeladen wird.

Zur Prüfung auf Vollständigkeit und Qualität der Einzelangaben werden in den statistischen Landesämtern und beim Statistischen Bundesamt maschinelle Plausibilitätsprüfungen vorgenommen, durch die offensichtliche Inkonsistenzen erkannt und ggf. maschinell oder manuell korrigiert werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es erfolgt keine Revision.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten werden tagesaktuell erhoben und monatlich aufbereitet. Der Dateneingang und die Aufbereitung der Daten im Statistischen Bundesamt erfolgt in der Regel etwa 2 bis 3 Monate nach Beendigung des Referenzzeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse liegen in der Regel an den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Angaben zur Binnenschifffahrt sind bereits vom früheren Statistischen Reichsamt publiziert worden. Nach einer Unterbrechung von 5 Jahren erschienen im Oktober 1949 die ersten Ergebnisse nach dem 2. Weltkrieg mit Angaben für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und das Jahr 1947. Seit dieser Zeit ist der Merkmalskatalog im Wesentlichen gleich geblieben. Weggefallen sind zwischenzeitlich allerdings die Angaben zur Fahrtrichtung und Maschinenleistung eines Schiffes, hinzugekommen ist die Abfrage über das Passieren ausgewählter "Markanter Punkte" zur genauen Transportwegbestimmung eines Gutes sowie Containerangaben. Anfang 2009 ist eine Reform der Binnenschifffahrtsstatistik in Kraft getreten. Aufgenommen wurden die Merkmale "Gefahrguttransport" und "Ladungsart", geändert die "Schiffsarten".

Vor der Wiedervereinigung beinhaltet die Binnenschifffahrtsstatistik des Statistischen Bundesamtes nur Angaben zur früheren Bundesrepublik Deutschland. Daten zur Binnenschifffahrt der DDR sind in den entsprechenden Publikationen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik der DDR enthalten, weichen aber hinsichtlich Definitionen und Abgrenzungen oft von den bundesdeutschen Statistiken ab.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit dem Berichtsjahr 2011 wurde die Klassifikation der Gütersystematik auf NST-2007 umgestellt. Eine genaue Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist aufgrund der gröberen Gliederung in den einzelnen Abteilungen nicht gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Neben der amtlichen Binnenschifffahrtsstatistik werden Daten zur Binnenschifffahrt auch von vielen Binnenhäfen erhoben und ausgewertet. Dabei ergeben sich z. T. Abweichungen, die hauptsächlich auf darauf beruhen: dass in den Angaben der Häfen sind oft alle Güterbewegungen auf dem Hafengelände enthalten, auch die von Eisenbahnen auf LKW oder umgekehrt. Die amtliche Binnenschifffahrtsstatistik umfasst dagegen nur Daten von Gütern, die über "Kaikante" bewegt, also von einem Schiff gelöscht oder auf ein solches geladen wurden oder die von einem Binnenschiff direkt auf ein Seeschiff oder umgekehrt verfrachtet worden sind.

Dieser Abgrenzungsunterschied führt in der Tendenz dazu, dass die von Häfen publizierten Ergebnisse oft über denen der amtlichen Statistik liegen.

Eine direkte Kohärenz der Binnenschifffahrtsstatistik besteht zudem sehr eingeschränkt mit der Außenhandelsstatistik.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Eine direkte Kohärenz besteht zwischen Empfangs- und Versandmeldungen bei Verkehren zwischen deutschen Häfen.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Seeverkehrsstatistik stellt einen wichtigen Baustein der Verkehrsstatistiken dar und liefert zusammen mit anderen Verkehrsstatistiken Daten zur Güterbeförderung und zum Personentransport und damit zu den Anteilen der einzelnen Verkehrsträger (Modal Split). Definitionen und Abgrenzungen innerhalb der Verkehrsstatistiken sind über die europäische Ebene weitestgehend vereinheitlicht.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen können unter https://www.destatis.de/presse/ abgerufen werden.

Veröffentlichungen

Die Binnenschifffahrtsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt monatlich aufbereitet, d.h. in der feinsten zeitlichen Gliederung liegen Ergebnisse für Kalendermonate vor. Die Monats- und Jahreshefte werden seit dem Berichtsjahr 2003 als PDF- und Excel-Dateien kostenlos online angeboten. Die Ergebnisse können folgendermaßen abgerufen werden: Monats- und Jahresergebnisse (Fachserie 8, Reihe 4): www.destatis.de/publikationen.

Online-Datenbank

In der Online-Datenbank "GENESIS-Online" sind Ergebnisse zu der Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt zu finden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugang über die Website des Statistischen Bundesamtes.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Referat 33 Steinstraße 104-106

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt - Zählkarte Abgang

	Name des Schiffes:	14480 Potsdam					
	Name des Schilles.	Sie erreichen uns über					
		Telefon: Herr Jürgen Keiser 0331 8173-1232					
	Name des Schiffsführers:	Frau Diana Irrgang 0331 8173-1238					
	Name des ochinistaniers.	Telefax: 030 9028-4040					
		E-Mail: verkehr@statistik-bbb.de					
	Wohnort des Schiffsführers:						
		Ditto haashtan Cia hai day Daanturaytung day Fysgan dia Fyläuta					
		Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläute- rungen zu 1 bis 6 auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allge-					
	Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur	meine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.					
	Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):						
		Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.					
	Malalahariana Firela daharian II adamlahara dan Ohusus withus						
	Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz oder Strom mit km Angabe						
	Tillgabo						
		Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)					
1	Schiffsmerkmale	noch: 3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen					
	Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei	Welche von den nachstehend genannten					
	seegehenden Schiffen/Rufzeichen)	Wasserstraßen oder Punkten werden					
	Flagge/Registerstaat	auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, Mehrfachnennungen					
	Flagge/Registerstaat	dem weitest entfernten – passiert?					
	Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)	Emmerich (Rhein)					
		Schleuse Friedrichsfeld					
1.1	Schiffsgattung Bitte nur ein Feld ankreuzen.	(Wesel-Datteln-Kanal)					
	Gütermotorschiff	Schleuse Koblenz (Mosel)					
	Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)	Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl					
		Seegrenze Weser					
	Tankmotorschiff	Schleuse Brunsbüttel					
	Tankleichter	(Nord-Ostsee-Kanal)					
	(Tankschiff ohne Selbstantrieb)	Schleuse Geesthacht (Elbe)					
	Containerschiff	Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)					
	Sonstiges Güterschiff	Elbe-Seitenkanal					
2	Abgang	Schleuse Plau					
_	Abgegangen am:	(Müritz-Elde-Wasserstraße)					
	(Tag Monat und Jahr	Schleuse Havelberg (Untere Havel)					
	z.B. 07/09/2017)	Schleuse Parey					
	BiBib (III)	(Pareyer Verbindungskanal)					
	Bei Reihenfahrten: mal im Monat	Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)					
3	Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen	,					
	Wird bei der Fahrt auch die	Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)					
	See befahren? Ja Nein	Schleuse Plötzensee					
	Wurden im Meldehafen Güter	(Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal)					
	ausgeladen? Ja L Nein	Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)					
	Wurde zwischen dem Meldehafen	Unterschleuse (Landwehrkanal)					
	und dem letzten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein	Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)					
		Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)					
		Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten- Friedrichsthaler-Wasserstraße)					
		Schleuse Jochenstein (Donau)					

Erläuterungen zum Fragebogen

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld "Bei Reihenfahrten" einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte ("Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten") ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der "Menge in Tonnen" ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt-sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40-51) – auch für das Feld "Anzahl der Ladungseinheiten", das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

- Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.
- Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter

sind genauer zu benennen, z.B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder "Güterart", "Gefahrgut" und "Menge in Tonnen" leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- 4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z.B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.
- Anzugeben ist das Bruttogewicht in Tonnen der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten.
- Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z.B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3		Ausladehafen 4	Gefahr- gut: ja		Menge in onnen 5	Ladungs- art 6	Anzahl der Ladungseinheite	
						لــــا		
						ш		
						ш		
						ш		
						ш		
						ш		
						ш		
Massengut 10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)		Stückgut 30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container< 20 Fuß) Sonstige Ladungsarten			Container 40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß			
								44 = Sonstige Großcontainer
					50 = Straßengüterfahrzeuge einschl deren Anhänger sowie Anhäng		99 = Sonstiges	

von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter



Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Α..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt

A.. Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach §29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.





Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

A.,

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

- die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
- 2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
- 3. der Fährverkehr;
- die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in H\u00e4fen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
- 5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen Statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z.B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind einzeln anzumelden.

Gütermotorschiffe: Hierzu zählen auch Gütermotorschuten,

Schub-Gütermotorschiffe und

Küstenmotorschiffe.

Güterleichter: Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne

Selbstantrieb (u.a. Güterschubleichter,

Schub-Güterschleppkähne.

Tankmotorschiffe: Hierzu zählen auch Tankmotorschuten

und Schub-Tankmotorschiffe.

Tankleichter: Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne

Selbstantrieb (u.a. Tankschubleichter,

Schub-Tankschleppkähne).

Containerschiff: Mit fest eingebauten oder mobilen

Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.

Sonstiges

Güterschiff: Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen

Schiffsgattung zugeordnet werden können.

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld "Bei Reihenfahrten" einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte ("Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten") ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der "Menge in Tonnen" ist allerdings die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld "Anzahl der Ladungseinheiten", das die Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen "Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik". Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird. Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier anzukreuzen.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z.B. Eigengewicht von Container).

Ladungsart

Hier ist der Code (z.B. "10" für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Referat 33 Steinstraße 104-106

ANK

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt - Zählkarte Ankunft

	Name des Schiffes:		14480 Potsda	m				
	Name des Schilles.		Sie erreichen uns über					
			Telefon: Herr Jürgen Keiser Frau Diana Irrgang	0331 8173-1232 0331 8173-1238				
	Name des Schiffsführers:		Telefax: 030 9028-4040					
			E-Mail: verkehr@statistik-bbb.de					
	Wohnort des Schiffsführers:							
			Bitte beachten Sie bei der B	eantwortung der	Fragen die Erläute-			
	Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adress Verfügung stehenden Person (freiwillige	rungen zu 1 bis 6 auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allge- meine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.						
	Terragang eterrenaem vicem (memmige							
	Malalah afana Awala dah afan I. adamla	t do Otro	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.					
	Meldehafen: Ausladehafen, Ladepla Angabe	tz oder Strom mit km						
			Paginiernummer (bei Rückfra gen bitte	e angeben)				
1	Schiffsmerkmale		noch: 3 Fahrtroute/Benu	tzte Wasserstra	aßen			
	Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei		Welche von den nachsteher	nd genannten				
	seegehenden Schiffen/Rufzeichen)		Wasserstraßen oder Punkte	•				
			auf der Fahrt vom Einladeha		Bitte ankreuzen.			
	Flagge/Registerstaat		Güter – bei mehreren Einlac dem weitest entfernten – pa	·	Mehrfachnennungen möglich.			
	Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)		Emmerich (Rhein)					
	(Licitoffier offie Dezimale)		Schleuse Friedrichsfeld	ſ	\neg			
1.1	Schiffsgattung	Bitte nur ein Feld ankreuzen.	(Wesel-Datteln-Kanal)	г	_			
	Gütermotorschiff		Schleuse Koblenz (Mosel)					
	Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)		Seegrenze Ems/Übergang	г				
	Tankmotorschiff		Seegrenze Weser	L				
	Tankleichter		Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)	[
	(Tankschiff ohne Selbstantrieb)		Schleuse Geesthacht (Elbe)				
	Containerschiff		Schleuse Oldenburg (Küste	nkanal)[
	Sonstiges Güterschiff		Elbe-Seitenkanal					
2	Ankunft		Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)				
	Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr,		Schleuse Havelberg (Untere	e Havel)[
	z.B. 07/09/2017)	//	Schleuse Parey	r				
	Bei Reihenfahrten: 1	mal im Monat	(Pareyer Verbindungskanal) l				
2	Fahrtroute/Benutzte Wasserstraß		Schleuse Niegripp (Elbe-Ha	avel-Kanal) l				
3	Wurde bei der Fahrt auch die	<u> </u>	Schleuse Schönwalde (Hav	el-Kanal)l				
	See befahren?	Ja Nein	Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schifffahr	rtskanal)				
	Werden im Meldehafen Güter eingeladen?	Ja Nein	Hansabrücke (Spree-Oder-W	Vasserstraße)				
	Wird zwischen dem Meldehafen		Unterschleuse (Landwehrkar	nal)	_			
	und dem nächsten Hafen Ladung transportiert?	☐ Ja ☐ Nein	Schleuse Kleinmachnow (Tel	ltow-Kanal) [
			Schleuse Eisenhüttenstadt (0	Oder)[
			Straßenbrücke Schwedt (Hol Friedrichsthaler-Wasserstraß					
			Schleuse Jochenstein (Dona	ıu)[

Erläuterungen zum Fragebogen

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld "Bei Reihenfahrten" einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte ("Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten") ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der "Menge in Tonnen" ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt-sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld "Anzahl der Ladungseinheiten", das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll

- Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.
- Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter

sind genauer zu benennen, z.B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder "Güterart", "Gefahrgut" und "Menge in Tonnen" leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- 4 Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z.B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.
- Anzugeben ist das Bruttogewicht in Tonnen der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten.
- Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Einladehafen 4	Gefahr- gut: ja		lenge in onnen 5	Ladungs- art 6	Anzahl der Ladungseinheiten		
Massengut	Stückgut			Container				
-								
10 = unverpacktes flüssiges Massengt20 = unverpacktes festes Schüttgut	verpacktes Stückgut (I RO-RO-Einheiten; ein	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container< 20 Fuß)		40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß				
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	Sonstige Ladungsarten			44 = Sonstige Großcontainer			
 50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter 	99 = Sonstiges							



Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Α..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt

A.. Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach §29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.





Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

A.,

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

- die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
- 2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
- 3. der Fährverkehr;
- die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in H\u00e4fen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
- 5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen Statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z.B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind einzeln anzumelden.

Gütermotorschiffe: Hierzu zählen auch Gütermotorschuten,

Schub-Gütermotorschiffe und

Küstenmotorschiffe.

Güterleichter: Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne

Selbstantrieb (u.a. Güterschubleichter,

Schub-Güterschleppkähne.

Tankmotorschiffe: Hierzu zählen auch Tankmotorschuten

und Schub-Tankmotorschiffe.

Tankleichter: Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne

Selbstantrieb (u.a. Tankschubleichter,

Schub-Tankschleppkähne).

Containerschiff: Mit fest eingebauten oder mobilen

Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.

Sonstiges

Güterschiff: Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen

Schiffsgattung zugeordnet werden können.

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld "Bei Reihenfahrten" einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte ("Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten") ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der "Menge in Tonnen" ist allerdings die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld "Anzahl der Ladungseinheiten", das die Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen "Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik". Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird. Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier anzukreuzen.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z.B. Eigengewicht von Container).

Ladungsart

Hier ist der Code (z.B. "10" für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.



${\tt C} \ {\bf Erhebungsbogen}$

siehe Teil B

D Datensatzbeschreibung

entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrageund zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstel-

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem "Statistikverbund" entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de
mit statistischen Informationen für
jedermann und Beratung sowie maßgeschneiderte Aufbereitungen von Daten
über Berlin und Brandenburg.
Auskunft, Beratung, Pressedienst sowie
Fachbibliothek.

Standort Potsdam

Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam Tel. 0331 8173 - 1777 Fax 030 9028 - 4091 Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Bibliothek

Tel. 030 9021 - 3540 Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Jahrbücher

mit einer Vielzahl von Tabellen aus nahezu allen Arbeitsgebieten der amtlichen Statistik.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 33

Tel. 0331 8173 - 1230

Fax 030 9028 - 4040

Verkehr@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema Statistische Berichte:

 Binnenschifffahrt H II 1 – vj